

Bundesland	Jugendgruppen als Tagesgäste	Jugendgruppen als Übernachtungsgäste	ÖPNV	Verzehr von Speisen und Getränken im öffentlichen Raum	Freizeitangebote	Badeangebote
------------	------------------------------	--------------------------------------	------	--	------------------	--------------

Hamburg Corona Landesverordnung Gilt bis 30. November 2020	<p>Jugendhilfeträger dürfen nach § 25 Tagesausflüge durchführen. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, mit Ausnahme des Abstandsgebotes nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2.</p> <p>Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.</p> <p>Der Jugendhilfeträger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Jugendhilfeträger dürfen Reisen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 25 durchführen. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, mit Ausnahme des Abstandsgebotes innerhalb der Gruppe.</p> <p>Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.</p> <p>Der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p> <p>Die geltenden Hygieneregeln des Übernachtungsbetriebes sind zu befolgen.</p>	<p>Für Fahrgäste im ÖPNV gilt eine Maskenpflicht nach § 12.</p> <p>Kinder unter sieben Jahren sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 von der Maskenpflicht befreit. Die Hygienrichtlinien des jeweiligen Anbieters sind einzuhalten.</p>	<p>Laut Verordnung gelten keine Einschränkungen für den öffentlichen Raum.</p>	<p>Freizeiteinrichtungen im offenen Raum sind im Rahmen von § 5 geöffnet.</p> <p>Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich ein Hygienekonzept nach § 7 erstellen und die Kontaktdaten der Besucher aufnehmen.</p>	<p>Schwimmbäder dürfen nach § 20 Absatz 4 genutzt werden.</p> <p>In Schwimmbädern in geschlossenen Räumen gilt ein Mindestabstand von 2,5m. Die jeweiligen Hygienrichtlinien sind einzuhalten.</p>
---	--	---	---	--	---	--

**Übersicht der Corona-Landesverordnungen von HH, SH, NDS und MV
zur Angebotsgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII**

Bundesland	Jugendgruppen als Tagesgäste	Jugendgruppen als Übernachtungsgäste	ÖPNV	Verzehr von Speisen und Getränken im öffentlichen Raum	Freizeitangebote	Badeangebote
Mecklenburg – Vorpommern Corona Landesverordnung gilt bis 9. Oktober 2020	<p>Tagesausflüge sind nach § 5 Absatz 1 Corona-Lockerungs-LVO MV auch für Jugendgruppen zulässig.</p> <p>Die Tagesgäste haben insb. die Regelung des § 5 Abs. 2 der Corona-Lockerungs-LVO MV zu beachten.</p> <p>Zudem ist § 1 Abs. 2 und 3 der Corona-JugVO zu beachten: Mindestabstand nur, wenn pädagogisch sinnvoll einzuhalten, ausreichend Betreuungspersonal, Anwesenheitslisten</p>	<p>Jugendgruppen mit bis zu 30 Personen (inkl. der Betreuer*innen), können im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung in fester Gruppenkonstellation nach § 1 Absatz 5 und 6 Corona-JugVO nach M-V einreisen.</p>	<p>Auch für Jugendgruppen gilt im ÖPNV nach Anlage 41 zu § 8 Absatz 6 Corona-Lockerungs-LVO MV eine Maskenpflicht.</p>	<p>Laut Verordnung gelten keine Einschränkungen für den öffentlichen Raum.</p>	<p>Outdoor-Freizeitangebote, Zoos, Tier- und Vogelparks, Freizeit- und Nationalparks, Theater, Kinos, Zirkusbetriebe dürfen unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneauflagen nach § 2 Corona-Lockerungs-LVO MV besucht werden.</p>	<p>Naturstrände, Naturgewässer, öffentliche Badestellen, Badeanstalten, Schwimm- und Spaßbäder dürfen nach § 2 Absatz 18, 19 und 20 Corona-Lockerungs-LVO MV unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneauflagen besucht werden.</p>

Übersicht der Corona-Landesverordnungen von HH, SH, NDS und MV zur Angebotsgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII

Bundesland	Jugendgruppen als Tagesgäste	Jugendgruppen als Übernachtungsgäste	ÖPNV	Verzehr von Speisen und Getränken im öffentlichen Raum	Freizeitangebote	Badeangebote
------------	------------------------------	--------------------------------------	------	--	------------------	--------------

Schleswig – Holstein Corona Landesverordnung gilt bis 1. November 2020	<p>Tagesausflüge für Jugendgruppen mit bis zu 15 Personen (inkl. der Aufsichtspersonen), sind nach § 16 Absatz 1 und 2 als feste Gruppenkonstellationen zulässig. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Innerhalb der Gruppe ist das Abstandsgebot nicht maßgebend. Bei der Durchführung der Angebote hat der jeweilige Träger der Jugendhilfe die Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts nach § 4 Absatz 1 zu gewährleisten. Eine gemeinsame Anreise in einem Fahrzeug als Gruppe kann mit bis zu 15 Personen erfolgen.</p>	<p>Für Jugendgruppen mit bis zu 15 Personen (inkl. der Aufsichtspersonen), sind Reiseangebote nach § 16 Absatz 1 und 2 zulässig. Jugendgruppen sind nur als feste Gruppenkonstellationen möglich.</p> <p>Innerhalb der Gruppe ist das Abstandsgebot nicht maßgebend. Bei der Durchführung der Reise hat der jeweilige Träger der Jugendhilfe die Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts § 4 Absatz 1 zu gewährleisten.</p> <p>Dabei integriert und befolgt sie ebenso die Hygieneanforderungen der Übernachtungsstätte.</p>	<p>Für die Jugendgruppe gilt im ÖPNV nach § 18 eine Maskenpflicht. Die jeweiligen Hygieneauflagen sind einzuhalten.</p>	<p>Laut Verordnung gelten keine Einschränkungen für den öffentlichen Raum.</p> <p>In den übrigen Freizeiteinrichtungen sind örtliche Hygierichtlinien zu befolgen.</p>	<p>Freizeiteinrichtungen im freien und geschlossenen Raum haben geöffnet. Das von diesen erstellte Hygienekonzept nach § 10 ist zu befolgen.</p>	<p>Öffentliche und private Badeangebote dürfen nach § 11 Absatz 3 aufgesucht werden. Das dort geltende Hygienekonzept ist einzuhalten.</p>
---	--	--	---	--	--	--

**Übersicht der Corona-Landesverordnungen von HH, SH, NDS und MV
zur Angebotsgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII**

Bundesland	Jugendgruppen als Tagesgäste	Jugendgruppen als Übernachtungsgäste	ÖPNV	Verzehr von Speisen und Getränken im öffentlichen Raum	Freizeitangebote	Badeangebote
Niedersachsen Corona Landesverordnung Gilt bis 8. Oktober 2020¹	<p>Tagesausflüge nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendgruppen sind mit bis zu 50 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen nach § 5 Absatz 4 möglich.</p> <p>Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vom Veranstalter nach § 3 zu erstellen.</p>	<p>Reisen für Kinder- und Jugendgruppen nach § 11 SGB VIII sind mit bis zu 50 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen nach § 5 Absatz 4 möglich.</p> <p>Ein entsprechendes Hygienekonzept nach § 3 ist vom Veranstalter zu erstellen.</p> <p>In Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten u. ä. sind Gruppenübernachtungen bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen nach § 9 Absatz 2 zulässig.</p>	<p>Für die Jugendgruppe gilt im ÖPNV eine Maskenpflicht (§ 2, Absatz 1 S.1, Ziffer 3).</p>	<p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist gestattet, dies umfasst auch den Verzehr von Speisen und Getränken z.B. beim Grillen oder Picknick.</p> <p>Diese Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen in der Regel nicht mehr als 10 Personen umfassen (§ 1, Absatz 4).</p>	<p>Der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel sind zulässig; das Abstandsgebot von 1,5m ist einzuhalten (§ 25, Absatz 1).</p> <p>Der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Die Betreiber haben das Abstandsgebot sicherzustellen (§ 24, Absatz 1).</p>	<p>Schwimm- und Spaßbäder sind zugänglich; das Abstandsgebot von 1,5m ist einzuhalten (§ 24 und 25).</p>

¹ Die Landesverordnung Niedersachsen, die ab dem 9. Oktober 2020 gilt, befand sich am 6. Oktober 2020 noch im Abstimmungsprozess. Bitte prüfen Sie ab dem 9. Oktober, ob die Vorgaben (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>) für die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin gültig sind.

Übersicht der Corona-Landesverordnungen von HH, SH, NDS und MV zur Angebotsgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII